S 30 VG 6/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Satz 1 BVG beginnen auch bei Opfern von Gewalttaten die Leistungen der Beschädigtenversorgung im Grundsatz mit dem Antragsmonat, wenn die sonstigen materiell-rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ausnahmsweise eröffnet § 60 Abs. 1 Satz 2 BVG eine Rückwirkung, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Schädigung gestellt wird. 2. Der Begriff der Schädigung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 2 BVG knüpft unmittelbar an die Formulierung in § 1 BVG an, die auch in § 1 Abs. 1 OEG verwendet wird. Bei Heranziehung der in beiden Vorschriften grundsätzlich identisch geregelten dreigliedrigen Kausalitätskette ist mit dem Begriff Schädigung in § 60 Abs. 1 Satz 2 BVG der sog. Primärschaden (2. Glied) gemeint, der in der Regel zeitlich eng mit dem Angriff verbunden ist. Der Zeitpunkt des Auftretens späterer Schädigungsfolgen ist für die Frage nach einer Vorverlegung der Beschädigtenversorgung unerheblich.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 30 VG 6/13
Datum	09.10.2014

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 VG 43/14

Datum	07.03.2023

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 09.10.2014 (Az. S 30 VG 6/13) wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. Der Beklagte trÃ¤gt 1/4 der notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Die Beteiligten streiten nach Abschluss eines Teilvergleichs noch Ã¼ber den Anspruchsbeginn fÃ¼r die der KlÃ¤gerin zuerkannte BeschÃ¤digtenversorgung.

Die 1972 geborene KlÃ¤gerin beantragte beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) am 21.09.2009 die GewÃ¤hrung einer BeschÃ¤digtenversorgung nach dem Gesetz Ã¼ber die EntschÃ¤digung fÃ¼r Opfer von Gewalttaten (OpferentschÃ¤digungsgesetz â□□ OEG). Als gesundheitliche SchÃ¤digungen gab sie eine Angst- und PanikstÃ¶rung sowie eine Posttraumatische BelastungsstÃ¶rung (PTBS) an. Als schÃ¤digende Ereignisse nannte die KlÃ¤gerin sexuellen Missbrauch in fortgesetzten FÃ¤llen zwischen ihrem dritten und neunten Lebensjahr durch ihren Vater in der elterlichen Wohnung sowie einen angenommenen Missbrauch mit 14 Jahren durch den Liebhaber ihrer Mutter. Auf die Frage, welche Zeugen sie benennen kÃ¶nne, gab die KlÃ¤gerin an: â□□meine damalige Mitteilung an meine Mutter.â□□

Das ZBFS gab eine versorgungsmedizinische Begutachtung durch M in Auftrag. Mit Gutachten vom 18.08.2010 fÃ¼hrte die SachverstÃ¤ndige aus, die KlÃ¤gerin habe berichtet, dass ihr Vater von Beruf Metzger gewesen sei. Die Eltern hÃ¤tten sich scheiden lassen als sie neun Jahre alt gewesen sei. Danach sei sie zu ihrer Mutter gekommen. Beide Eltern hÃ¤tten viel Alkohol getrunken. Der Vater habe die Mutter des Ã□fteren geschlagen.

Sie habe im Kindergarten und in der Schule von den schwierigen VerhÃ¤ltnissen und den GewalttÃ¤tigkeiten berichtet. Sie habe auch den sexuellen Missbrauch durch ihren Vater angesprochen. Sie sei aber nicht ernst genommen worden, da der Vater aufgrund seiner beruflichen TÃ¤tigkeit als Metzger und Betreiber von Festzelten eine angesehene Person gewesen sei.

Nach Abschluss einer Ausbildung zur KonditoreifachverkÃ¤uferin habe sie im Jahr 1991/1992 eine Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin begonnen. 1995 habe sie

die Ausbildung unterbrechen mÃ¼ssen, nachdem sie in Indien einen schweren Verkehrsunfall erlitten habe. Sie sei dabei in einem Bus gesessen, der eine BÃ¶schung heruntergestÃ¼rzt sei. Sie habe sich bei dem Unfall eine Mittelgesichtsfraktur zugezogen, die zunÃ¤chst nicht erkannt worden sei. AuÃerdem habe sie unter einer LÃ¤hmung der Arme und Beine gelitten. Sie sei im Krankenhaus A behandelt worden. Die dortigen Ãrzte hÃ¤tten sie in die Psychiatrie eingewiesen, weil fÃ¼r die LÃ¤hmung keine organische ErklÃ¤rung habe gefunden werden kÃ¶nnen. Seit dem Unfall leide sie unter Kopfschmerzen, die vorwiegend rechtsseitig lokalisiert seien. Des Weiteren leide sie seit dem Unfall unter einem Tinnitus rechts. Sie habe spÃ¤ter die Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin abgeschlossen und danach in diesem Beruf gearbeitet. Dadurch seien bei ihr jedoch Symptome getriggert worden. Bestimmte Verhaltensweisen der Patienten hÃ¤tten sie an den sexuellen Missbrauch erinnert. Sie habe auch Auseinandersetzungen mit der Chefin gehabt, bei denen Panikattacken aufgetreten seien. Sie habe sich dann in ambulante Traumatherapie begeben.

Der sexuelle Missbrauch durch ihren Vater habe etwa im dritten Lebensjahr begonnen. Sie wisse noch, wo die Familie damals gewohnt habe. Der Vater habe sich â meist spÃ¤t nachts â zu ihr ins Bett gelegt. Er habe stark nach Alkohol gerochen. Die Mutter habe davon mitbekommen und gesagt, dass er âdas Dirndlâ in Ruhe lassen solle. Der Missbrauch habe regelmÃ¤Ãig stattgefunden und erst mit der Trennung ihrer Eltern ein Ende gefunden. Sie habe mit dem Vater auch in der Badewanne baden und ihn an seinen Genitalien berÃ¼hren mÃ¼ssen. Der Vater habe mit einer Quietscheente an ihren Genitalien herumgespielt und spÃ¤ter auch mit dem Finger. Sie habe dabei nichts gespÃ¼rt, sondern âabgespaltenâ. Wenn sie ihrer Mutter gegenÃ¼ber Andeutungen von dem sexuellen Missbrauch gemacht habe, habe diese gesagt âdu spinnstâ.

Befragt zur weiteren Missbrauchserlebnissen gab die KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber der Gutachterin an, jeweils an den Silvesterfesten in der Wohnung einer Tante von verschiedenen Personen sexuell missbraucht worden zu sein. Bei diesen Feiern seien beide Elternteile der KlÃ¤gerin anwesend gewesen, ferner eine Tante, ein Onkel und Nachbarn des Hauses. Alle seien betrunken gewesen und es sei zu Sexorgien gekommen. Sie kÃ¶nne sich erinnern, dass sie am Boden gelegen sei und man ihr die Augen verbunden habe. Die Erwachsenen hÃ¤tten sich an den Genitalien mit Sahne eingespritzt, die sie mit dem Mund habe entfernen sollen. Hierbei hÃ¤tten die Erwachsenen auch an ihren Genitalien âherumgemachtâ. Die Mutter sei an diesen Sexspielen beteiligt gewesen. SpÃ¤ter sei sie bei den Feiern an Silvester sowohl von ihrem Vater als auch von Nachbarn vergewaltigt worden.

Befragt von der Gutachterin zu dem sexuellen Missbrauch durch den spÃ¤teren Liebhaber der Mutter gab die KlÃ¤gerin an, selbst in den Liebhaber der Mutter verliebt gewesen zu sein. Sie glaube, dass er sie mit 13 Jahren sexuell missbraucht habe, weil sie eines Morgens nackt neben ihm im Bett aufgewacht sei. Sie kÃ¶nne sich aber nicht an Einzelheiten erinnern.

1994 habe sie in A in einer Videothek gearbeitet. Der Sohn des Inhabers habe sie

einmal zu einer â□□Kurierfahrtâ□□ mit nach M genommen. Er sei mit ihr in ein Spielcasino gegangen und im Anschluss mit ihr in ein Hotel gefahren. Er habe sie dort zum Geschlechtsverkehr gezwungen.

An gesundheitlichen Beschwerden gab die KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber M ein polyzystisches Ovar (PCO) an. Sie leide auÃ□erdem an einer PTBS. Sie kÃ¶nnen kein normales Leben mehr fÃ¼hren. Sie leide seit vielen Jahren unter Ã□ngsten und Panikattacken, Unruhe sowie EssstÃ¶rungen in Form einer Bulimie.

M kam in ihrem Gutachten zu dem Ergebnis, dass die sexuellen Ã□bergriffe durch den Vater der KlÃ¤gerin im Kern hinreichend wahrscheinlich seien. Es kÃ¶nne jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der KlÃ¤gerin zu einer gewissen Ausgestaltung im Erleben in Bezug auf die geschilderten multiplen sexuellen Ã□bergriffe in ihrer Kindheit gekommen sei. Der angebliche sexuelle Ã□bergriff durch den Liebhaber der Mutter im Jahr 1986 kÃ¶nnen nicht als Vergewaltigung gewertet werden. Die KlÃ¤gerin habe insoweit zu wenig Erinnerungen. Die Angaben zu der Vergewaltigung durch den Sohn ihres Chefs im Jahr 1994 dÃ¼rften im Kern stimmen. Der Busunfall in Indien im Jahr 1995 habe zu einer zusÃ¤tzlichen Traumatisierung gefÃ¼hrt, der einen Nachschaden darstelle. Frau M schlug vor, als SchÃ¤digungsfolgen eine PTBS, Ã□ngste und eine PanikstÃ¶rung im Sinne der Verschlimmerung mit einem Grad der SchÃ¤digung (GdS) von 30 anzuerkennen. Als Vorschaden bestehe eine MilieuschÃ¤digung. Eine NachprÃ¼fung solle in drei Jahren erfolgen.

Der Facharzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie K fÃ¼hrte mit versorgungsÃ¤rztlicher Stellungnahme nach Aktenlage vom 15.10.2010 aus, bei einem Beginn der schÃ¤digenden Ereignisse im Jahr 1975 kÃ¶nne nicht von einem Vorschaden gesprochen werden. K sprach sich fÃ¼r einen GdS von 40 aus.

Mit Bescheid vom 21.10.2010 erkannte das ZBFS als Folgen einer SchÃ¤digung im Sinne des Â§ 1 Abs. 1 OEG ab dem 21.09.2009 eine PTBS, Ã□ngste und eine PanikstÃ¶rung im Sinne der Entstehung an. Der GdS betrage 40. Der KlÃ¤gerin stehe deshalb ab dem 01.09.2009 eine Versorgungsrente zu. Ab dem 21.09.2009 habe sie fÃ¼r die anerkannten SchÃ¤digungsfolgen einen Anspruch auf Heilbehandlung. Die KlÃ¤gerin habe von 1975 bis 1981 und 1994 jeweils SchÃ¤digungen im Sinne des OEG erlitten. Die vorgebrachte Gewalttat aus dem Jahr 1986 kÃ¶nnen dagegen nicht als SchÃ¤digung im Sinne des OEG anerkannt werden.

Mit Schreiben vom 29.12.2010 machte die KlÃ¤gerin eine Verschlimmerung der anerkannten sowie neue SchÃ¤digungsfolgen in Form eines Bruxismus geltend.

M fÃ¼hrte im Rahmen eines zweiten psychiatrischen Gutachtens vom 07.09.2011 aus, dass der KlÃ¤gerin im Rahmen der Traumatherapie ein weiterer Missbrauch durch ihren Stiefcousin mÃ¼tterlicherseits an Silvester 1985 ins Bewusstsein gekommen sei. Seitdem hÃ¤tten sich die Symptome der PTBS verstÃ¤rkt. Die KlÃ¤gerin habe von starken Panikattacken und Flashbacks mit â□□Filmsequenzenâ□□ an den sexuellen Missbrauch im Dezember 2010 berichtet. M kam zu dem Ergebnis, dass es bei der KlÃ¤gerin zu einer vorÃ¼bergehenden

psychischen Dekompensation mit Zunahme der Symptome gekommen sei. Insgesamt sei ein GdS von 40 jedoch weiterhin angemessen.

Mit Bescheid vom 14.11.2011 lehnte das ZBFS den Verschlimmerungsantrag der KlÃ¤gerin vom 11.01.2011 ab. Der GdS betrage wie bisher 40. Ein kausaler Zusammenhang zwischen den Gewalttaten und dem Bruxismus kÃ¶nne nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gesehen werden. In der Literatur wÃ¼rden andere Faktoren, nicht jedoch ein sexueller Missbrauch als AuslÃ¶ser fÃ¼r einen Bruxismus diskutiert.

Die KlÃ¤gerin legte hiergegen Widerspruch ein.

Mit Schreiben vom 27.09.2011 beantragte die KlÃ¤gerin eine KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die Psychotherapie bereits vor Antragstellung ab Beginn der Therapie am 10.02.2009. Mit Schreiben vom 23.11.2011 machte die KlÃ¤gerin geltend, dass sie nicht schon im Jahr 1995 einen Antrag nach dem OEG habe stellen kÃ¶nnen. Sie habe die Gewalttaten, die sie erlebt habe, â□□psychisch eingekesseltâ□□. Sie habe jegliche Misshandlung aus der Vergangenheit verdrÃ¤ngt. Dies sei eine Schutzfunktion, um trotz der Ã¼berwÃ¤ltigenden Verletzungen an diesen traumatischen Ereignissen nicht zugrunde zu gehen. Was dennoch an kÃ¶rperlichen Beschwerden an die OberflÃ¤che gedrungen sei (MigrÃ¤ne, zeitweise Angstphasen) habe sie mit anderen Ursachen zu erklÃ¤ren versucht. Ihre Missbrauchserlebnisse seien ihr aufgrund der VerdrÃ¤ngung nicht bewusst gewesen. Erst nach ihrem psychischen Zusammenbruch mit langer Panikepisode und mit Aufbrechen der â□□eingekesseltenâ□□ Erlebnisse seien die Taten nach und nach wieder in ihr Bewusstsein gelangt. Vor der Wiedererinnerung habe sie schon mangels Unkenntnis keine MÃ¶glichkeit gehabt, einen EntschÃ¤digungsantrag zu stellen.

Mit Schreiben vom 05.01.2012 begrÃ¼ndete die KlÃ¤gerin den Widerspruch gegen den Bescheid vom 14.11.2011 und beantragte zudem die Ã□berprÃ¼fung der Bescheide vom 21.10.2010 und vom 14.11.2011. Als weitere SchÃ¤digungsfolgen machte die KlÃ¤gerin MigrÃ¤ne, Tinnitus, ein PCO, ein Ã¼berhÃ¶htes KontrollbedÃ¼rfnis bei Partnerschaft und SexualitÃ¤t sowie Bruxismus geltend.

Mit Schreiben vom 20.03.2012 beauftragte das ZBFS K1 mit der Beurteilung des Kausalzusammenhangs zwischen der anerkannten SchÃ¤digung und den von der KlÃ¤gerin geltend gemachten GesundheitsstÃ¶rungen.

K1 hat die KlÃ¤gerin am 02.05.2012 untersucht. Mit Gutachten vom 18.06.2012 fÃ¼hrte die SachverstÃ¤ndige aus, dass die anerkannten SchÃ¤digungsfolgen auf psychischem Fachgebiet weiterhin bestehen wÃ¼rden, teilweise sei eine Besserung eingetreten. Die dissoziative StÃ¶rung sei als SchÃ¤digungsfolge anzuerkennen. In Bezug auf die geltend gemachten GesundheitsstÃ¶rungen Bruxismus, MigrÃ¤ne und Tinnitus sei eine psychische Mitbeteiligung bei der Entstehung und Aufrechterhaltung dieser Erkrankungen anzunehmen. Das PCO sei demgegenÃ¼ber eine somatisch-hormonelle Erkrankung, sodass diesbezÃ¼glich keine Anerkennung erfolgen kÃ¶nne. Probleme bei Partnerschaft und SexualitÃ¤t seien Bestandteile der PTBS und damit bereits anerkannt. Der GdS im allgemeinen Erwerbsleben ab dem

01.09.2009 sei auch weiterhin mit 40 zu bewerten. Eine VerÃ¤nderung sei nicht eingetreten.

K sprach sich mit versorgungsÃ¤rztlicher Stellungnahme von 11.07.2012 fÃ¼r die Anerkennung der dissoziativen StÃ¶rung gemischt und des Bruxismus als SchÃ¤digungsfolgen aus. Tinnitus und MigrÃ¤ne seien demgegenÃ¼ber keine SchÃ¤digungsfolgen. Bei der Bewertung des GdS sei zu berÃ¼cksichtigen, dass durch die Psychotherapie eine gewisse Stabilisierung eingetreten sei, andererseits aber weitere SchÃ¤digungsfolgen anzuerkennen seien. Vor diesem Hintergrund sei an dem bereits anerkannten GdS von 40 festzuhalten.

Mit Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheid vom 27.08.2012 erkannte das ZBFS auf den Widerspruch der KlÃ¤gerin vom 24.11.2011 und den Antrag vom 05.01.2012 gemÃ¤Ã Â§ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) folgende GesundheitsstÃ¶rungen als SchÃ¤digungen im Sinne des OEG ab dem 21.09.2009 an: PTBS, dissoziative StÃ¶rungen gemischt, Ãngste, PanikstÃ¶rung, Bruxismus im Sinne der Entstehung. Ãberkronung der ZÃ¤hne 17-24 und 26, 37-44 und 48, Verlust der ZÃ¤hne 25, 45-47, implantatversorgter Zahn 47. Der GdS betrage 40. Im Ãbrigen wurde der Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen.

Mit Schreiben vom 05.09.2012 hat die KlÃ¤gerin Klage gegen den Bescheid vom 27.08.2012 zum Sozialgericht MÃ¼nchen (SG) erhoben, die unter dem Aktenzeichen S 30 VG 18/12 registriert worden ist.

Mit Bescheid vom 14.01.2013 lehnte das ZBFS den Antrag vom 23.11.2012 auf RÃ¼cknahme des Bescheides vom 21.10.2010 in Bezug auf den Anspruchsbeginn ab. Nach der Rechtsauffassung des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern komme es bei der Frage, ob ein Anspruch auf Vorverlegung des Anspruchsbeginns bestehe, im Rahmen des Â§ 60 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes Ã¼ber die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz â BVG) auf das Zutagetreten von mÃ¶glichen SchÃ¤digungsfolgen an. Im Befundbericht des M-Instituts fÃ¼r Psychiatrie vom 20.12.1999 sei dokumentiert, dass bei der KlÃ¤gerin im November 1998 erstmals eine Panikattacke aufgetreten sei. Demnach sei die KlÃ¤gerin bis November 1999 unverschuldet an einer Antragstellung im Sinne des Â§ 60 Abs. 1 Satz 3 BVG gehindert gewesen. Die Antragstellung sei aber erst am 21.09.2009 erfolgt. Eine VersorgungsgewÃ¤hrung vor diesem Zeitpunkt scheide somit aus.

Mit Schreiben vom 06.02.2013 legte die KlÃ¤gerin Widerspruch gegen den Bescheid vom 14.01.2013 ein. Die Panikattacke im November 1998 sei aufgetreten, ohne dass sie ein Bewusstsein bezÃ¼glich des Missbrauchs gehabt habe. Anderenfalls hÃ¤tte sie bereits ab diesem Zeitpunkt mit einer Traumatherapie begonnen. Auch alle sonstigen Arztberichte zwischen 1999 und 2009 wÃ¼rden keine Missbrauchsdiagnosen enthalten. Die erstmalige Missbrauchsdiagnose in Form einer PTBS sei im Klinikum L am 22.04.2009 gestellt worden. Das Bewusstsein hinsichtlich des Missbrauchs sei erst durch eine schwere Lebenskrise, durch die Aufgabe ihrer Nebenjobs, einen geregelten Dienst und das Wohnen in einer eigenen Wohnung entstanden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 21.02.2013 wies das ZBFS den Widerspruch gegen den Bescheid vom 14.01.2013 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 07.03.2013 Klage zum SG erhoben, die unter dem Aktenzeichen S 30 VG 6/13 registriert worden ist.

Im Rahmen des Klageverfahrens zum Aktenzeichen S 30 VG 18/12 hat die KlÃ¤gerin ein Attest der Psychotherapeuten W vom 27.02.2013 vorgelegt. Hierin wird ausgefÃ¼hrt, dass bei der KlÃ¤gerin wÃ¤hrend der Therapie neue Symptome aufgetreten seien in Form von Schluckbeschwerden, Atemnot, plÃ¶tzlich auftretenden RÃ¼ckenschmerzen und LÃ¤hmungserscheinungen an Armen und Beinen. Die therapeutische Arbeit habe zudem neue Erinnerungen hervorgebracht. Im Alter von 4 bis 6 Jahren sei die KlÃ¤gerin von ihrem Vater Ã¶fter zu Hausschlachtungen auf BauernhÃ¶fen mitgenommen worden. Dabei sei es zu sexuellen Handlungen gekommen, die von mehreren Personen und vom Vater an der KlÃ¤gerin verÃ¼bt worden seien. Die KlÃ¤gerin habe angegeben, bei diesen Gelegenheiten auch gewÃ¼rgt worden zu sein. Hieraus erklÃ¤rten sich die neu aufgetretenen Symptome.

Mit Urteil vom 09.10.2014 hat das SG die Klage zum Aktenzeichen S 30 VG 18/12 abgewiesen. Die KlÃ¤gerin habe weder Anspruch auf die Anerkennung weiterer SchÃ¤digungsfolgen noch auf die GewÃ¤hrung einer BeschÃ¤digtenrente nach einem GdS von mehr als 40.

Mit Urteil ebenfalls vom 09.10.2014 hat das SG auch die Klage zum Aktenzeichen S 30 VG 6/13 abgewiesen. Fehlendes Verschulden im Sinne des Â§ 60 Abs. 1 Satz 3 BVG kÃ¶nnen nur angenommen werden, wenn die Verhinderung einer rechtzeitigen Antragstellung auf einem objektiven, auÃerhalb der eigenen Entschlusskraft liegenden Umstand beruhe. Hinsichtlich der Vermutung einer vollstÃ¤ndigen Abspaltung und VerdrÃ¤ngung dramatischer Geschehnisse bis hin zu einer vollstÃ¤ndigen Amnesie seien Psychiatrie und Aussagepsychologie heute sehr viel skeptischer als noch vor etwa zwei Jahrzehnten. Jedenfalls fÃ¼r Traumatisierungen nach dem Ende der Kleinkindphase werde die komplette Nichterinnerung bei traumatisierten Menschen heute kaum mehr vertreten. Eine wichtige ZÃ¤sur sei mit der Vergewaltigung 1994 gesetzt worden. Die Tat sei der KlÃ¤gerin mit 22 Jahren, mithin in einem Reife- und Bewusstseinsgrad widerfahren, in dem ein lebensgeschichtliches Ereignis nicht mehr in Richtung vÃ¶lliger VerdrÃ¤ngung âabgespaltenâ werden kÃ¶nne. Ab 1994 wÃ¤re der KlÃ¤gerin eine Antragstellung nach dem OEG somit mÃ¶glich gewesen.

Gegen die Urteile vom 09.10.2014 hat die KlÃ¤gerin am 30.12.2014 Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht (BayLSG) eingelegt, die unter den Aktenzeichen L 15 VG 43/14 und L 15 VG 45/14 registriert worden sind.

Der Senat hat aktuellen Befundberichte der die KlÃ¤gerin behandelnden ÃrzTe und Therapeuten beigezogen und Beweis erhoben, indem mit Beweisanordnung vom 17.04.2019 die FachÃ¤rztin fÃ¼r Psychiatrie und Psychotherapie R mit der Erstellung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens beauftragt worden ist. Die

Gutachterin hat die KlÃ¤gerin am 11.09.2019 untersucht. Ausweislich des Gutachtens vom 25.09.2019 hat die KlÃ¤gerin von Flashbacks bezÃ¼glich des sexuellen Missbrauchs berichtet, die erstmals an Silvester 2008 aufgetreten seien. Es seien Erinnerungen daran aufgekommen, wie sie als junges MÃ¤dchen auf dem Boden gelegen habe und viele Menschen um sie herumgestanden seien, die sie bespuckt und auf sie uriniert hÃ¤tten. Bei den Panikattacken, die vor dem Jahreswechsel 2008/2009 aufgetreten seien, habe sie noch keine Erinnerungen an den Missbrauch gehabt. Sie habe bei dem Anfall an Silvester 2008 plÃ¶tzlich geschrien: â□□Papa, tu mir nicht wehâ□□. Damit hÃ¤tten die Erinnerungen an den Missbrauch begonnen.

Befragt von der SachverstÃ¤ndigen zur biografischen Anamnese hat die KlÃ¤gerin erklÃ¤rt, dass die Erinnerungen an den Missbrauch weit zurÃ¼ck reichten. Sie kÃ¶nne sich noch gut an ihr Kinderzimmer erinnern. Sie wisse, wie ihr Vater reingekommen sei und die Mutter gerufen habe, er solle das â□□Dirndlâ□□ in Ruhe lasse. Sie wisse auch, dass sie von ihrem Bett aus auf eine Aschetonne haben sehen kÃ¶nnen. Wenn ihr Vater an ihr â□□herumgemachtâ□□ habe, habe sie dorthin geblickt und gemeint, auf der Aschetonne sei ein Engel. Von damals kenne sie auch das GefÃ¼hl, dass ihre Arme dick wÃ¼rden. Sie wisse noch, wie sich ihr Vater hÃ¤ufig mit ihr in alkoholisiertem Zustand in seinem Zimmer eingeschlossen habe. Sie erinnere sich auch noch, wie er mit ihr in die Badewanne gestiegen sei und er an ihr mit der Quietscheente herumgespielt habe. Sie habe das Ganze einmal im Kindergarten einem MÃ¤dchen erzÃ¤hlt und auch einer Erzieherin. SpÃ¤ter habe sie dann noch einmal Kontakt zu der Erzieherin gehabt, die sich an ihre Stiefmutter habe wenden wollen. Das habe sie jedoch verhindert, denn ihr Vater hÃ¤tte ihrer Stiefmutter sonst sicher etwas angetan.

Zu den bei der KlÃ¤gerin noch bestehenden GesundheitsstÃ¶rungen hat die SachverstÃ¤ndige ausgefÃ¼hrt, dass eine dissoziative StÃ¶rung bereits 1999 im M-Institut fÃ¼r Psychiatrie vermutet worden sei. 1998 sei erstmals eine Panikattacke aufgetreten. Die PTBS liege derzeit nur noch in Teilsymptomen vor. R sprach sich im Ergebnis fÃ¼r einen Ursachenzusammenhang zwischen dem schÃ¤digenden Ereignis und den Teilsymptomen der PTBS sowie der dissoziativen StÃ¶rung im Sinne der Entstehung aus. FÃ¼r die Angst- und PanikstÃ¶rungen sowie fÃ¼r den Bruxismus stelle das schÃ¤digende Ereignis eine Mitursache dar, da hier schÃ¤digungsunabhÃ¤ngige Entwicklungen im weiteren Verlauf die Symptomatik aufrechterhalten hÃ¤tten. Ein Vorschaden kÃ¶nne nicht eindeutig abgegrenzt werden. NachschÃ¤den seien kÃ¶rperliche und psychische Verletzungsfolgen nach einem schweren BusunglÃ¼ck sowie psychoreaktive StÃ¶rungsbilder infolge kÃ¶rperlicher EinschrÃ¤nkungen (PCO, Tinnitus) und mehrere schÃ¤digungsunabhÃ¤ngige psychosoziale Belastungsfaktoren (Trennung, Arbeitsplatz- und Wortortwechsel, anhaltender Partnerschaftskonflikt), die zu depressiven Symptomen, VerstÃ¤rkung der Angst- und dissoziativen Symptomatik und vermehrtem Alkoholkonsum gefÃ¼hrt hÃ¤tten. Der GdS sei aktuell mit 20 zu bewerten.

Zu der Beweisfrage, ob der KlÃ¤gerin das Trauma bereits vor 2009 bewusst gewesen sei, wies die SachverstÃ¤ndige darauf hin, dass die KlÃ¤gerin bei der

aktuellen Exploration berichtet habe, dass sie als Kind einem anderen MÃ¤dchen sowie einer Erzieherin von den Missbrauchserlebnissen erzÃ¤hlt habe. Als diese Personen spÃ¤ter hÃ¤tten eingreifen wollen, habe die KlÃ¤gerin versucht, dies zu verhindern. In der gutachterlichen AnhÃ¶rung durch Frau M vom 10.08.2010 habe die KlÃ¤gerin angegeben, dass sie von niemandem ernst genommen worden sei, wenn sie jemandem von den schwierigen VerhÃ¤ltnissen, den GewalttÃ¤tigkeiten und dem sexuellen Missbrauch durch ihren Vater berichtet habe. Es sei somit davon auszugehen, dass der KlÃ¤gerin schon als Kind und Jugendliche die Taten bewusst gewesen seien und sie durchgehend bewusste Erinnerungen an den Missbrauch gehabt habe. Es gebe keinen Grund zur Annahme, dass die KlÃ¤gerin sich erst im Jahr 2009 an den Missbrauch habe erinnern kÃ¶nnen, zumal ein konkreter, retraumatisierender AuslÃ¶ser 2009 nicht zu identifizieren sei.

Das ZBFS hat mit Schriftsatz vom 20.11.2019 erklÃ¤rt, dass beabsichtigt sei, die der KlÃ¤gerin bisher gezahlte Grundrente nach einem GdS von 40 mit Wirkung zum 31.01.2020 einzustellen. Es wurde eine AnhÃ¶rungsfrist bis zum 10.12.2019 gesetzt.

Mit Bescheid vom 11.12.2019 Ã¤nderte das ZBFS den Bescheid vom 14.11.2011 in der Gestalt des Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheides vom 27.08.2012 mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft mit Ablauf des Monats Januar 2020 ab und erkannte als Folgen einer SchÃ¤digung im Sinne des Â§ 1 Abs. 1 OEG ab 01.02.2020 an: â□□Teilsymptome einer PTBS, dissoziative StÃ¶rung, Bruxismusâ□□ im Sinne der Entstehung. Ã□berkronung der ZÃ¤hne 17-14 und 26, 37-44 und 48, Verlust der ZÃ¤hne 25, 45-47, implantatversorgter Zahn 47, Angst- und PanikstÃ¶rung im Sinne der Verschlimmerung. Der GdS betrage ab 01.02.2020 20. Damit bestehe kein rentenberechtigender GdS mehr. Ab dem 01.02.2020 habe die KlÃ¤gerin fÃ¼r die anerkannten SchÃ¤digungsfolgen Anspruch auf Heilbehandlung. Der Bescheid werde gemÃ¤Ã□ Â§ 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zum Gegenstand des laufenden Berufungsverfahrens.

Mit Schreiben vom 30.12.2019 hat die KlÃ¤gerin in beiden Verfahren (L 15 VG 43/14 und L 15 VG 45/14) die SachverstÃ¤ndigen R als befangen abgelehnt und beantragt, ein Gutachten nach Â§ 109 SGG einzuholen. Mit Beschluss vom 23.03.2020 hat der Senat die BefangenheitsantrÃ¤ge verbunden und abgelehnt.

Mit Wirkung zum 01.07.2020 ist der Beklagte in das Verfahren eingetreten.

Mit Schreiben vom 08.05.2021 hat die KlÃ¤gerin ein Transskript der unabhÃ¤ngigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs vom 17.06.2020 Ã¼ber eine AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin vorgelegt. Hierin hat die KlÃ¤gerin von sexuellem Missbrauch durch Mitglieder einer Sekte berichtet, der auch ihre Eltern angehÃ¶ren wÃ¼rden. TÃ¤ter seien ihre Eltern sowie eine Tante und ein Onkel. Es sei ritualisierte und rituelle Gewalt ihr gegenÃ¼ber verÃ¼bt worden. Sie sei dazu gezwungen worden, an der Opferung eines Embryos oder eines Tieres teilzunehmen.

Das Gericht hat weiter Beweis erhoben, in dem H mit Beweisanordnung vom

24.06.2021 mit der Erstellung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens nach Â§ 109 SGG beauftragt worden ist. H hat die KlÃ¤gerin am 02.03.2022, 29.03.2022, 26.04.2022 und am 06.07.2022 untersucht und sein Gutachten unter dem 22.08.2022 erstellt. GegenÃ¼ber dem SachverstÃ¤ndigen H hat die KlÃ¤gerin erklÃ¤rt, sich schemenhaft daran erinnern zu kÃ¶nnen, dass sie als kleines Kind wÃ¤hrend der Silvesterfeiern einen SÃ¤ugling oder FÃ¶tus tÃ¶ten, Menschenfleisch essen und Blut trinken musste. Es sei auf sie onaniert und sie sei mit Kot und Urin bespritzt worden. Auch habe der Vater sie zu Schlachtungen mit auf BauernhÃ¶fe genommen. Dort sei sie von MÃ¤nnern mit Kapuzen nackt auf einer Bahre an Armen und Beinen festgebunden worden.

Weiter hat die KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber dem SachverstÃ¤ndigen H erklÃ¤rt, dass ihre Stiefmutter ihr ca. 2009 berichtet habe, dass sie (die KlÃ¤gerin) mit 14/15 Jahren ihr von den MissbrÃ¤uchen erzÃ¤hlt habe. Daran habe sie sich lange nicht mehr erinnern kÃ¶nnen.

H ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die traumatisierenden Erfahrungen bei der KlÃ¤gerin zunÃ¤chst zu einer starken VerdrÃ¤ngung im Sinne einer dissoziativen Abspaltung bzw. Amnesie gefÃ¼hrt hÃ¤tten. Die frÃ¼he Extremtraumatisierung der KlÃ¤gerin habe die Voraussetzungen fÃ¼r eine PTBS geschaffen und sich bereits als BrÃ¼ckensymptomatik in Form von TraumafolgenstÃ¶rungen nach dem BusunglÃ¼ck in Indien gezeigt. Die damals aufgetretene Tetraparese sei wahrscheinlich Folge der durch den Unfall wiedererlebten Ohnmachts- und Hilflosigkeitserfahrungen. Bei der KlÃ¤gerin liege vor dem Hintergrund der frÃ¼hen und wiederholten extremen Traumatisierungen eine komplexe PTBS (KPTBS) vor, die neben den Merkmalen einer PTBS noch zusÃ¤tzlich klinisch relevante Symptome in den StÃ¶rungsbereichen Affektregulation, negatives Selbstkonzept und Probleme in der Beziehungsgestaltung zeige.

H sprach sich fÃ¼r einen Ursachenzusammenhang zwischen dem schÃ¤digenden Ereignis und der KPTBS, der dissoziativen StÃ¶rung, der Angst- und PanikstÃ¶rung, dem schÃ¤dlichen Gebrauch von Alkohol, der depressiven StÃ¶rung und des Bruxismus aus. Der GdS sei fÃ¼r die SchÃ¤digungsfolgen zunÃ¤chst mit 60 zu bewerten. Ab dem Untersuchungstag zum Gutachten von R sei der GdS mit 50 einzuschÃ¤tzen. Die schÃ¤digenden Ereignisse seien der KlÃ¤gerin nicht bereits als Kind bewusst gewesen. Erst sehr allmÃ¤hlich habe sich eine Ahnung Ende 2008/2009 ergeben, die zur Aufnahme einer Traumatherapie gefÃ¼hrt habe, die ohne Suggestion und allein aufgrund der Erfahrung von Sicherheit der KlÃ¤gerin erlaubt habe, Ã¼ber ihre bis dahin dissoziativ abgespaltenen Erinnerungen zu sprechen und sich mehr und mehr ihrer traumatischen Erfahrungen bewusst zu werden.

Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 19.09.2022 eine versorgungsÃ¤rztliche Stellungnahme der Ãrztin fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie B vom 13.09.2022 vorgelegt.

Der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin hat mit Schriftsatz vom 20.02.2023 umfangreich Stellung genommen und unter anderem ausgefÃ¼hrt, dass H

Ã¼berzeugend ausgefÃ¼hrt habe, dass die KlÃ¤gerin aufgrund der Amnesie einen Antrag nach dem OEG nicht habe frÃ¼her stellen kÃ¶nne. Dementsprechend habe die KlÃ¤gerin Anspruch auf Vorverlegung des Versorgungsbeginns.

Mit Beschluss vom 11.11.2022 hat der Senat die Verfahren zu den Aktenzeichen L 15 VG 43/14 und L 15 VG 45/14 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Die Verfahren sind unter dem Aktenzeichen L 15 VG 43/14 fortgefÃ¼hrt worden.

Mit Beschluss vom 22.11.2022 ist die Krankenkasse der KlÃ¤gerin notwendig zum Verfahren beigeladen worden.

Im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 07.03.2023 haben die Beteiligten den folgenden Teilvergleich geschlossen:

I. Der Beklagte erklÃ¤rt sich bereit, den Bescheid vom 11.12.2019 aufzuheben.

II. Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin nimmt mit EinverstÃ¤ndnis der KlÃ¤gerin dieses Angebot an und nimmt die Berufung im Ãbrigen insoweit (bezÃ¼glich des Streitgegenstands des Verfahrens L 15 VG 43/14 vor Verbindung mit dem Verfahren L 15 VG 45/14) zurÃ¼ck.

III. Die KlÃ¤gerin behÃ¤lt sich vor, beim Beklagten die Anerkennung der erstmals mit Attest vom 27.02.2013 und mit dem Transkript der unabhÃ¤ngigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs vom 17.06.2020 geltend gemachten Taten zu beantragen.

IV. Die Beteiligten sind sich darÃ¼ber einig, dass die Kosten einheitlich bei Abschluss des noch offenen Verfahrensteils (ursprÃ¼ngliches Verfahren L 15 VG 45/14) geregelt werden.

V. Die Beteiligten sind sich darÃ¼ber einig, dass mit diesem Teilvergleich der Streitgegenstand des Verfahrens L 15 VG 43/14 vor der Verbindung mit dem Verfahren L 15 VG 45/14 erledigt ist.

Nach Abschluss des Teilvergleichs hat die KlÃ¤gerin noch beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 09.10.2014 zum Aktenzeichen S 30 VG 6/13 aufzuheben, den Bescheid vom 14.01.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.02.2013 abzuÃ¤ndern und den Beklagten zu verpflichten, der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum vor Antragstellung rÃ¼ckwirkend ab dem Zeitpunkt der SchÃ¤digung im Jahr 1975 OpferentschÃ¤digung fÃ¼r die SchÃ¤den zu gewÃ¤hren, welche ihr entstanden sind (PCO, Bruxismus, MigrÃ¤ne, Tinnitus, HÃ¶henangst, Angst vor geschlossenen RÃ¤umen, BeziehungsÃ¤ngste, Bulimie, soziale Ãngste, selbstverletzendes Verhalten).

Der Beklagte hat beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Verwaltungsakte des ZBFS und die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung geworden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf sie ergÃ¤nzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Streitgegenstand der Berufung ist nach Abschluss des Teilvergleichs nur noch der Bescheid vom 14.01.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.02.2013, mit dem das ZBFS die Vorverlegung des Anspruchsbeginns abgelehnt hat. HierÃ¼ber hat das SG mit Urteil vom 09.10.2014 unter dem Aktenzeichen S 30 VG 6/13 entschieden (Streitgegenstand des Berufungsverfahrens L 15 VG 45/14 vor der Verbindung mit L 15 VG 43/14). Der Streitgegenstand, den das Verfahren L 15 VG 43/14 vor der Verbindung mit dem Verfahren L 15 VG 45/14 hatte, ist durch den Teilvergleich vollstÃ¤ndig erledigt worden.

WÃ¤hrend des Berufungsverfahrens ist ein Beklagtenwechsel kraft Gesetzes eingetreten. Nach Â§ 4 Abs. 2 OEG in der Fassung vom 15.04.2020 ist fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber einen bis einschlieÃlich 19.12.2019 gestellten und nicht bestandskrÃ¤ftig beschiedenen Antrag auf Leistungen nach Â§ 1 OEG bis zum 30.06.2020 dasjenige Land zustÃ¤ndig und zur GewÃ¤hrung der Versorgung verpflichtet, in dem die SchÃ¤digung eingetreten ist. Ab dem 01.07.2020 ist fÃ¼r die Entscheidung dasjenige Land zustÃ¤ndig und zur GewÃ¤hrung der Versorgung verpflichtet, in dem die berechtigte Person ihren Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt hat. Da die angegriffenen Bescheide des ZBFS aufgrund des noch laufenden Berufungsverfahrens noch nicht bestandskrÃ¤ftig geworden sind und die KlÃ¤gerin ihren Wohnsitz nach Hessen verlegt hat, ist mit Wirkung ab 01.07.2020 der Beklagte passivlegitimiert. Er muss die vom ZBFS erlassenen Bescheide gegen sich wirken lassen.

Die Berufung ist bereits unzulÃ¤ssig. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist ein allgemein auf â□□OpferentschÃ¤digungâ□□ gerichteter Antrag nicht zulÃ¤ssig. Zwar kann im sozialgerichtlichen Verfahren die Anfechtungs- und Leistungsklage nach Â§ 54 Abs. 4 SGG auf jede nach dem materiellen Recht vorgesehene Leistung gerichtet werden. Die beanspruchte Leistung muss jedoch genau bezeichnet werden (BSG Urteil vom 17.04.2013 â□□ B 9 V 3/12 R â□□ juris Rn. 24 m.w.N.) Der Begriff â□□OpferentschÃ¤digungâ□□ betrifft jedoch keine bestimmte Leistung, sondern umfasst alle nach dem OEG in Verbindung mit dem BVG zur VerfÃ¼gung stehenden Leistungen (vgl. Â§ 1 Abs. 1 OEG in Verbindung mit Â§ 9 BVG). Selbst wenn nach den UmstÃ¤nden des Falles als â□□OpferentschÃ¤digungâ□□ nur Geldleistungen in Betracht kÃ¤men, kann nach der Rechtsprechung des BSG ein dann immer noch zu unbestimmter Ausspruch nicht Gegenstand eines Grundurteils nach Â§ 130 SGG sein (BSG Urteil vom 17.04.2013 â□□ B 9 V 3/12 R â□□ juris Rn. 24 m.w.N). Aus Sicht des Senats lÃ¤sst sich vorliegend auch nicht im Rahmen des Â§ 123 SGG durch Auslegung eindeutig bestimmen, worauf der Antrag gerichtet ist. Mit Schreiben vom 27.09.2011 hatte die KlÃ¤gerin beim ZBFS zunÃ¤chst nur beantragt, dass die Kosten fÃ¼r die

Psychotherapie bereits ab Beginn der Therapie am 10.02.2009 Ã¼bernommen werden. Dies deutet darauf hin, dass es der KlÃ¤ger nur um Vorverlegung des Anspruchsbeginns bezÃ¼glich der Heilbehandlung geht. Mit Schreiben vom 23.11.2011 hat die KlÃ¤gerin beim ZBFS sodann allgemein eine Amnesie bezÃ¼glich der Missbrauchsereignisse geltend gemacht. Sie habe nicht schon im Jahr 1995 einen Antrag nach dem OEG stellen kÃ¶nnen, weil sie die Gewalttaten, die sie erlebt habe, â□□psychisch eingekesseltâ□□ habe. Das ZBFS hat dieses Schreiben als Antrag auf Vorverlegung des Beginns fÃ¼r die Versorgungsrente auf November 1998 ausgelegt, ohne dass dies ausdrÃ¼cklich von der KlÃ¤gerin beantragt worden ist. Im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat die KlÃ¤gerin sodann generell â□□OpferentschÃ¤digung rÃ¼ckwirkend ab dem Zeitpunkt der SchÃ¤digung im Jahr 1975â□□ beantragt. Vor dem Hintergrund der im Laufe des Verfahrens gemachten unklaren Angaben sowohl in Bezug auf den Inhalt der begehrten AnsprÃ¼che als auch in Bezug auf den geltend gemachten Anspruchsbeginn ist unklar, ob es der KlÃ¤gerin um die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die Heilbehandlung, eine Versorgungsrente oder sonstige AnsprÃ¼che nach dem BVG geht. Auch ist unklar, ab wann die jeweiligen AnsprÃ¼che geltend gemacht werden. Eine sachdienliche Auslegung des Antrages scheidet vor diesem Hintergrund aus. Der Antrag der KlÃ¤gerin ist zu unbestimmt, was zur UnzulÃ¤ssigkeit der Berufung fÃ¼hrt.

DarÃ¼ber hinaus wÃ¤re die Berufung jedoch auch unbegrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf eine Vorverlegung des Anspruchsbeginns. Der Bescheid vom 14.01.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.02.2013, mit dem der von der KlÃ¤gerin gestellte Ã□berprÃ¼fungsantrag in Bezug auf den Beginn der Versorgung abgelehnt worden ist, ist rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten.

Als Anspruchsgrundlage fÃ¼r die von der KlÃ¤gerin begehrten Leistungen fÃ¼r die Zeit vor dem 01.09.2009 kommt Â§ 1 Abs. 1 OEG in Verbindung mit Â§ 60 Abs. 1 BVG in Betracht.

Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG bestimmt: â□□Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmÃ¤Ã□ige Abwehr eine gesundheitliche SchÃ¤digung erlitten hat, erhÃ¤lt wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzesâ□□. Im Rahmen des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG ist eine dreigliedrige KausalitÃ¤tskette zu prÃ¼fen. Die Gewalttat (1. Glied) muss zu einer primÃ¤ren SchÃ¤digung (PrimÃ¤rschaden, 2. Glied) gefÃ¼hrt haben, die wiederum die SchÃ¤digungsfolgen (3. Glied) bedingt, fÃ¼r die eine EntschÃ¤digung geltend gemacht wird. Alle drei Glieder der KausalitÃ¤tskette mÃ¼ssen nach der Rechtsprechung des BSG im sogenannten Vollbeweis, d.h. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein. FÃ¼r den Kausalzusammenhang zwischen den drei Gliedern genÃ¼gt demgegenÃ¼ber der BeweismaÃ□stab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit (vgl. BSG, Urteil vom 16.12.2014 â□□ B 9 V 3/13 R

â juris Rn. 14 ff.; BSG, Urteil vom 25.3.2004 â B 9 VS 1/02 R â juris Rn. 16; BSG, Urteil vom 15.12.1999 â B 9 VS 2/98 R â juris Rn. 14 ff.).
Das ZBFS hat mit Bescheid vom 21.10.2010 anerkannt, dass die KlÃ¤gerin Opfer von Gewalttaten geworden ist. Mit Bescheid vom 21.10.2010 und mit Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheid vom 27.08.2012 sind folgende GesundheitsstÃ¶rungen der KlÃ¤gerin als SchÃ¤digungsfolgen anerkannt worden: PTBS, dissoziative StÃ¶rungen gemischt, Ãngste, PanikstÃ¶rung, Bruxismus im Sinne der Entstehung. Ãberkronung der ZÃ¤hne 17-24 und 26, 37-44 und 48, Verlust der ZÃ¤hne 25, 45-47, implantatversorgter Zahn 47. Im Ãbrigen wurde der Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen.

Sofern die KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat erstmals eine Vorverlegung des Anspruchsbeginns auch fÃ¼r die GesundheitsstÃ¶rungen PCO, MigrÃ¤ne, Tinnitus, HÃ¶henangst, Angst vor geschlossenen RÃ¤umen, BeziehungsÃ¤ngsten, Bulimie, soziale Ãngste und selbstverletzendes Verhalten beantragt hat, kann die Berufung schon deshalb keinen Erfolg haben, weil der Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheid vom 27.08.2012 mit Abschluss des Teilvergleichs bestandskrÃ¤ftig geworden ist. Mit diesem Bescheid ist die Anerkennung von weiteren SchÃ¤digungsfolgen Ã¼ber die anerkannten GesundheitsschÃ¤den hinaus abgelehnt worden. Dementsprechend kann sich der Anspruch auf Vorverlegung des Anspruchsbeginns auch nur auf die bereits anerkannten SchÃ¤digungsfolgen beziehen. Hierzu gehÃ¶ren die GesundheitsstÃ¶rungen PCO, MigrÃ¤ne, Tinnitus, HÃ¶henangst, Angst vor geschlossenen RÃ¤umen, BeziehungsÃ¤ngsten, Bulimie, soziale Ãngste und selbstverletzendes Verhalten jedoch gerade nicht. Hinsichtlich der GesundheitsstÃ¶rungen Bulimie, soziale Ãngste und selbstverletzendes Verhalten hat die KlÃ¤gerin zudem zu keinem Zeitpunkt eine Anerkennung beim ZBFS bzw. dem Beklagten beantragt, so dass es insofern auch an einem zugrundeliegenden Verwaltungsverfahren fehlt. Gleiches gilt in Bezug auf die von der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung erstmals geltend gemachten HÃ¶henangst und die Angst vor geschlossenen RÃ¤umen â soweit diese nicht Bestandteil der anerkannten Angst- und PanikstÃ¶rung sind.

DarÃ¼ber hinaus scheitert der Anspruch auch daran, dass die Voraussetzungen des Â§ 60 Abs. 1 BVG nicht vorliegen.

Â§ 60 Abs. 1 BVG bestimmt: âDie BeschÃ¤digtenversorgung beginnt mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfÃ¼llt sind, frÃ¼hestens mit dem Antragsmonat. Die Versorgung ist auch fÃ¼r ZeitrÃ¤ume vor der Antragstellung zu leisten, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach Eintritt der SchÃ¤digung gestellt wird. War der BeschÃ¤digte ohne sein Verschulden an der Antragstellung verhindert, so verlÃ¤ngert sich diese Frist um den Zeitraum der Verhinderungâ.

Der Begriff der âSchÃ¤digungâ im Sinne des Â§ 60 Abs. 1 BVG knÃ¼pft unmittelbar an die Formulierung in Â§ 1 BVG an, die auch in Â§ 1 Abs. 1 OEG verwendet wird. Bei Heranziehung der in beiden Vorschriften grundsÃ¤tzlich identisch geregelten dreigliedrigen KausalitÃ¤tskette ist mit dem Begriff âSchÃ¤digungâ in Â§ 60 Abs. 1 BVG der sog. PrimÃ¤rschaden (2. Glied)

gemeint, der in der Regel zeitlich eng mit dem Angriff verbunden ist (Rademacker in: Knickrehm, Gesamtes soziales EntschÃ¤digungsrecht, 1. Aufl. 2012, OEG Â§ 1 Rn. 90). Im Fall der KlÃ¤gerin bezieht sich der Begriff â□□SchÃ¤digungâ□□ im Sinne des Â§ 60 Abs. 1 BVG somit auf die durch den sexuellen Missbrauch zeitlich unmittelbar eingetretenen kÃ¶rperlichen und psychischen Verletzungen, die die KlÃ¤gerin bereits in den Jahren 1975 bis 1981 und 1994 erlitten hat und die Grundlage fÃ¼r die spÃ¤teren SchÃ¤digungsfolgen (PTBS, dissoziative StÃ¶rungen gemischt, Ã□ngste, PanikstÃ¶rung und Bruxismus) sind, die sich erst auf dem Boden der PrimÃ¤rschÃ¤digung entwickelt haben.

Nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG in Verbindung mit Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 BVG beginnen auch bei Opfern von Gewalttaten die Leistungen der BeschÃ¤digtenversorgung im Grundsatz mit dem Antragsmonat, wenn die sonstigen materiell-rechtlichen Voraussetzungen erfÃ¼llt sind. Ausnahmsweise erÃ¶ffnet Â§ 60 Abs. 1 Satz 2 BVG eine RÃ¼ckwirkung, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach Eintritt der SchÃ¤digung gestellt wird. Diese Jahresfrist wird nach Â§ 60 Abs. 1 Satz 3 BVG wiederum um den Zeitraum verlÃ¤ngert, in dem eine unverschuldete Verhinderung der Antragstellung vorlag. Ihrer Wirkung nach ermÃ¶glicht die (verlÃ¤ngerte) Jahresfrist eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bei Eintritt der SchÃ¤digung (BSG, Urteil vom 11.12.2008 â□□ B 9/9a VG 1/07 R â□□ juris Rn. 19). In der GesetzesbegrÃ¼ndung zu Â§ 60 Abs. 1 BVG wird ausgefÃ¼hrt, dass durch die Vorschrift BeschÃ¤digten allgemein ein Jahr Zeit gegeben werden soll, um den Anspruch auf soziale EntschÃ¤digung nach Eintritt der SchÃ¤digung ohne Nachteile hinsichtlich des Leistungsbeginns erstmals geltend zu machen. Dies trage insbesondere den Belangen von ImpfgeschÃ¤digten und Opfern von Gewalttaten Rechnung. Die Ã□berlegungsfrist verlÃ¤ngere sich um Zeiten, in denen der BeschÃ¤digte ohne Verschulden an der Geltendmachung des Versorgungsanspruchs gehindert gewesen sei (BT-Drucksache 8/1735 S. 19 zu Nr. 37).

Die Vorverlegung des Anspruchsbeginns scheitert vorliegend daran, dass die KlÃ¤gerin nur bis zum 01.09.1987 unverschuldet im Sinne des Â§ 60 Abs. 1 Satz 3 BVG an einer Antragstellung gehindert war. Die Jahresfrist des Â§ 60 Abs. 1 Satz 2 BVG, die nach der Konzeption des Â§ 60 Abs. 1 BVG im Anschluss an den Zeitraum der unverschuldeten Verhinderung zu laufen beginnt, hat somit am 02.09.1987 begonnen und am 01.09.1988 geendet, vgl. Â§ 187 Abs. 1 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit Â§ 188 Abs. 2 BGB. Die KlÃ¤gerin hat einen Antrag auf OpferentschÃ¤digung jedoch erst am 21.09.2009 und damit mehr als 30 Jahre nach Ablauf der Frist gestellt. Eine Vorverlegung des Anspruchsbeginns kommt damit nicht in Betracht.

Vor dem 02.09.1987 hatte die KlÃ¤gerin das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet und war somit noch nicht sozialrechtlich handlungsfÃ¤hig im Sinne des Â§ 36 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I). Sie selbst konnte vor dem 02.09.1087 keine rechtswirksamen WillenserklÃ¤rungen abgeben und folglich auch keinen Antrag nach dem OEG stellen (vgl. BSG, Urteil vom 11.12.2008 â□□ B 9/9a VG 1/07 R â□□ juris Rn. 27).

Die KlÃ¤gerin muss sich bis zum 01.09.1987 auch kein Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter zurechnen lassen. Zwar muss sich ein sozialrechtlich nicht handlungsfÃ¤higer KlÃ¤ger nach der Rechtsprechung des BSG in entsprechender Anwendung der in Â§ 27 Abs. 1 Satz 2 SGB X getroffenen Regelung und der von der Rechtsprechung zu Â§ 67 Abs. 1 SGG entwickelten GrundsÃ¤tzen ein Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter grundsÃ¤tzlich zurechnen lassen (vgl. BSG, Urteil vom 11.12.2008 â□□ B 9/9a VG 1/07 R â□□ juris Rn. 21 ff.; BSG, Urteil vom 16.03.2016 â□□ B 9 V 6/15 R â□□ juris Rn. 19). Allerdings hat das BSG auch entschieden, dass eine Zurechnung von Verschulden u.a. in FÃ¤lle ausscheidet, in denen der gesetzliche Vertreter entweder zugleich der â□□ bisher unentdeckte â□□ TÃ¤ter war oder er im Falle des Offenbarwerdens mit einem empfindlichen Ansehensverlust und einer Kriminalstrafe eines AngehÃ¶rigen zu rechnen hat (BSG, Urteil vom 16.03.2016 â□□ B 9 V 6/15 R â□□ juris Rn. 23).

Die erste der beiden genannten Fallgruppen trifft unproblematisch auf den Vater der KlÃ¤gerin als TÃ¤ter des sexuellen Missbrauchs zu. Da die KlÃ¤gerin erklÃ¤rt hat, dass ihre Mutter â□□ jedenfalls an den Silvesterfeiern â□□ selbst an dem Missbrauch beteiligt war, scheidet aus Sicht des Senats im gesamten Zeitraum bis zum 01.09.1987 jedoch auch eine Zurechnung des Verschuldens ihrer Mutter aus nach MaÃ□gabe der ersten Fallgruppe aus. Es kann daher dahinstehen, ob in Bezug auf die Mutter ein Wegfall der Zurechnung von Verschulden nach MaÃ□gabe der zweiten genannten Fallgruppe (Nachteile fÃ¼r einen AngehÃ¶rigen) ebenfalls durchgehend oder nur bis zu dem Zeitpunkt bestand, zu dem sich die Mutter von Vater der KlÃ¤ger getrennt hat, d.h. bis zum dem Jahr 1981.

Ab dem 02.09.1987, d.h. mit Eintritt ihrer sozialrechtlichen HandlungsfÃ¤higkeit war die KlÃ¤gerin zur Ã□berzeugung des Senats nicht mehr unverschuldet an einer Antragstellung gehindert.

Nach der Rechtsprechung des BSG liegt ein Verschulden nur dann nicht vor, wenn der sozialrechtliche HandlungsfÃ¤hige die nach den UmstÃ¤nden des Falles zu erwartende Sorgfalt beachtet hat. GrundsÃ¤tzlich gilt insoweit ein subjektiver MaÃ□stab. Es sind insbesondere der Geisteszustand, das Alter, der Bildungsgrad und die GeschÃ¤ftsgewandtheit zu berÃ¼cksichtigen. Allein eine Rechtsunkenntnis schlieÃ□t ein Verschulden jedoch nicht aus (vgl. BSG Urteil vom 30.09.2009 â□□ B 9 VG 3/08 R â□□ juris Rn. 30)

Die KlÃ¤gerin kann somit nicht geltend machen, dass sie als 15-JÃ¤hrige noch keine Kenntnis davon hatte, dass sie einen Antrag nach dem OEG stellen kann.

Auch kann sich die KlÃ¤gerin nicht darauf berufen, dass sie sich aufgrund einer dissoziativen Amnesie erst im Jahr 2009 wieder an den sexuellen Missbrauch in den Jahren 1975 bis 1981 habe erinnern kÃ¶nnen. Der Senat konnte sich nicht davon Ã¼berzeugend, dass bei der KlÃ¤gerin die geltend gemachte Amnesie tatsÃ¤chlich vorgelegen hat. Der Senat stÃ¼tzt sich insoweit auf das in sich schlÃ¼ssige Gutachten der SachverstÃ¤ndigen R. Die SachverstÃ¤ndige kam hier Ã¼berzeugend zu dem Schluss, dass der KlÃ¤gerin â□□ auf Basis ihrer eigenen Angaben â□□ der sexuelle Missbrauch durchgehend seit dem Kindesalter an

bewusst gewesen ist.

Als Beleg hierfÃ¼r fÃ¼hrt R die von der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber der SachverstÃ¤ndigen gemachten Angaben an, nach denen die KlÃ¤gerin bereits als junges MÃ¤dchen einem anderen Kind und einer Erzieherin von den MissbrÃ¤uchen erzÃ¤hlt, sie spÃ¤ter jedoch interveniert habe, als die Erzieherin habe einschreiten wollen. Auch gegenÃ¼ber der Gutachterin M hat die KlÃ¤gerin ausweislich des Gutachtens vom 18.08.2010 erklÃ¤rt, sie habe sowohl im Kindergarten als auch in der Schule von den schwierigen VerhÃ¤ltnissen und den GewalttÃ¤tigkeiten berichtet. Sie habe auch den sexuellen Missbrauch durch ihren Vater angesprochen, sei aber nicht ernst genommen worden, da der Vater aufgrund seiner beruflichen TÃ¤tigkeit eine angesehene Person gewesen sei. Diese Angaben decken sich weitgehend mit den Angaben, die die KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber R gemacht hat, und sind fÃ¼r den Senat ein eindeutiger Beleg, dass der KlÃ¤gerin als Kind sowohl der Missbrauch als auch die in zeitlichem Zusammenhang hiermit bewirkte PrimÃ¤rschÃ¤digung bewusst gewesen sind. Anderenfalls hÃ¤tte sie dritten Personen hiervon nicht berichten kÃ¶nnen.

DafÃ¼r, dass die KlÃ¤gerin als Kind bewusste Kenntnis von der SchÃ¤digung hatte, spricht fÃ¼r den Senat weiter, dass die KlÃ¤gerin ausweislich des Gutachtens von M vom 18.08.2010 erklÃ¤rt hat, dass sie ihrer Mutter gegenÃ¼ber den Missbrauch seinerzeit angedeutet habe. Diese habe sie jedoch mit den Worten â□□du spinnstâ□□ abgetan. Andeutungen gegenÃ¼ber der Mutter setzen ebenfalls ein Bewusstsein der SchÃ¤digung bei der KlÃ¤gerin voraus. HierfÃ¼r spricht auch, dass die KlÃ¤gerin in ihrem Antrag vom 21.09.2009 â□□ und damit bevor der Anspruchsbeginn mit Bescheid vom 21.10.2010 auf den Antragsmonat festgelegt worden ist â□□ als Beweismittel ausdrÃ¼cklich â□□meine damalige Mitteilung an meine Mutterâ□□ genannt hat. Auch gegenÃ¼ber dem ZBFS hat die KlÃ¤gerin somit zunÃ¤chst behauptet, den Missbrauch ihrer Mutter gegenÃ¼ber bereits als Kind erwÃ¤hnt zu haben. Eine dissoziative Amnesie hat die KlÃ¤gerin erstmals mit Schreiben vom 23.11.2011 geltend gemacht, d.h. zu einem Zeitpunkt, zu dem Leistungen fÃ¼r die Vergangenheit mit Bescheid von 21.10.2010 nicht bewilligt worden sind.

Vor dem Hintergrund der Ã¤hnlichen Angaben gegenÃ¼ber R, M und dem ZBFS hat der Senat keinen Zweifel daran, dass die KlÃ¤gerin im Zeitraum der SchÃ¤digung in den Jahren 1975 bis 1981 bewusste Kenntnis hiervon hatte.

FÃ¼r den Senat Ã¼berzeugend hat die SachverstÃ¤ndige R hieraus den Schluss gezogen, dass es ausgehend von der Annahme einer bewussten Kenntnis der SchÃ¤digung im Kindesalter keinen vernÃ¼nftigen Grund fÃ¼r die Annahme gebe, die KlÃ¤gerin habe die Erinnerungen an die SchÃ¤digung spÃ¤ter im Sinne einer dissoziativen Amnesie verdrÃ¤ngt und sich erst 2009 wieder daran erinnert.

Gegen die Behauptung einer spÃ¤teren VerdrÃ¤ngung spricht fÃ¼r den Senat, dass nach dem Ende des Missbrauchs 1981 bis zum Eintritt der sozialrechtlichen HandlungsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin am 02.09.1987 keine relevante Retraumatisierung mehr stattgefunden hat. Es ist auch nicht ersichtlich, dass es

2009 einen retraumatisierenden AuslÃ¶ser gab, der eine bestehende Amnesie aufgelÃ¶st haben kÃ¶nnte. Die Behauptung einer bestehenden dissoziativen Amnesie wird durch den eigenen Vortrag der KlÃ¤gerin widerlegt. Mit der SachverstÃ¤ndigen R geht der Senat daher davon aus, dass der KlÃ¤gerin die SchÃ¤digung durchgehend bewusst gewesen ist.

Die entgegenstehenden AusfÃ¼hrungen des Gutachters H Ã¼berzeugen den Senat nicht. H hat in seinem Gutachten behauptet, dass der KlÃ¤gerin die schÃ¤digenden Ereignisse nicht bereits als Kind bewusst gewesen seien. Erst sehr allmÃ¤hlich habe sich eine Ahnung Ende 2008/2009 ergeben, die zur Aufnahme einer Traumatherapie gefÃ¼hrt habe, die ohne Suggestion und allein aufgrund der Erfahrung von Sicherheit der KlÃ¤gerin erlaubt habe, Ã¼ber ihre bis dahin dissoziativ abgespaltenen Erinnerungen zu sprechen und sich mehr und mehr ihrer traumatischen Erfahrungen bewusst zu werden. Eine konkrete BegrÃ¼ndung hierfÃ¼r hat der SachverstÃ¤ndige zu keinem Zeitpunkt gegeben. Er hat sich insbesondere nicht damit auseinandergesetzt, wie diese Schlussfolgerung zu den Aussagen der KlÃ¤gerin passen, die sie selbst gegenÃ¼ber H gemacht hat. Danach hat die KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber H berichtet, dass ihre Stiefmutter ihr ca. 2009 erzÃ¤hlt habe, dass sie â(Frau A)â mit 14/15 Jahren ihr von den MissbrÃ¤uchen erzÃ¤hlt habe. Daran habe sich die KlÃ¤gerin lange nicht mehr erinnern kÃ¶nnen. Diese Aussagen bestÃ¤tigen fÃ¼r den Senat zusÃ¤tzlich, dass die KlÃ¤gerin mit 14/15 Jahren â und damit in unmittelbarer zeitlicher NÃ¤he zu dem Eintritt der sozialrechtlichen HandlungsfÃ¤higkeit mit Vollendung des 15. Lebensjahres â positive Kenntnis von der SchÃ¤digung hatte. Anderenfalls hÃ¤tte sie ihrer Stiefmutter nicht davon berichten kÃ¶nnen. Zu dem Zeitpunkt, zu dem die KlÃ¤gerin â nach ihren eigenen Angaben â ihrer Stiefmutter von dem Missbrauch berichtet hat, lag der Missbrauch bereits mindestens 5 Jahre zurÃ¼ck. Dass es nach diesem Zeitraum, dann noch zu der von H diagnostizierten starken VerdrÃ¤ngung im Sinne einer dissoziativen Abspaltung bzw. Amnesie gekommen sein soll, ist fÃ¼r den Senat â ohne eine entsprechende BegrÃ¼ndung durch den SachverstÃ¤ndigen â nicht Ã¼berzeugend.

Es ist fÃ¼r den Senat nachvollziehbar und verstÃ¤ndlich, dass sich die KlÃ¤gerin mÃ¶glicherweise aus GrÃ¼nden des Selbstschutzes nicht weiter gedanklich mit dem erlebten Missbrauch auseinandersetzten wollte und versucht haben mag, den Missbrauch âzu vergessenâ. Ein Vergessenwollen ist mit einer nicht willentlich steuerbaren Amnesie jedoch nicht vergleichbar und stellt keine unverschuldete Verhinderung im Sinne des Â§ 60 Abs. 1 Satz 3 BVG dar. Eine Verhinderung im Sinne des Â§ 60 Abs. 1 Satz 3 BVG liegt nur bei UmstÃ¤nden vor, die von dem BeschÃ¤digten nicht beeinflusst werden kÃ¶nnen (Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 10.05.2001 â L 3 VJ 30/00 â juris Rn. 27). Dies ist bei dem Versuch, einen Missbrauch zu vergessen, jedoch nicht der Fall.

Eine unverschuldete Verhinderung im Sinne des Â§ 60 Abs. 1 Satz 3 BVG liegt auch nicht deshalb vor, weil die SchÃ¤digungsfolgen erst zeitlich verzÃ¶gert aufgetreten sind und sich insbesondere die Symptome der Angst- und PanikstÃ¶rung sowie der PTBS erst nach 1998 gezeigt haben. Die vom ZBFS offensichtlich im Bescheid von 14.01.2013 vertretene Rechtsauffassung, nach der von einer unverschuldeten

Verhinderung an der Antragstellung im Sinne des Â§ 60 Abs. 1 Satz 3 BVG so lange auszugehen sei, bis die SchÃ¤digungsfolgen aufgetreten sind, vermÃ¶gen vor dem Hintergrund des eindeutigen an den Begriff der SchÃ¤digung anknÃ¼pfenden Wortlauts des Â§ 60 Abs. 1 Satz 2 BVG nicht zu Ã¼berzeugen. Eine entsprechende Rechtsauffassung lÃ¤sst sich auch nicht der vom ZBFS zitierten Entscheidung des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern entnehmen. Dort wird vielmehr ausgefÃ¼hrt, dass die Unkenntnis des eingetretenen Schadens ein Verschulden im Sinne des Â§ 60 Abs. 1 Satz 3 BVG nicht ausschlieÃe (Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 10. Mai 2001 â L 3 VJ 30/00 â juris Rn. 29). Weiter hat das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern in der genannten Entscheidung ausdrÃ¼cklich entschieden, dass eine Erweiterung des als Ausnahmetatbestand grundsÃ¤tzlich eng auszulegenden Art. 60 Abs. 1 Satz 3 BVG auf FÃ¤lle, in denen der Betroffene um die MÃ¶glichkeit einer LeistungsgewÃ¤hrung bzw. eines SchÃ¤digungstatbestandes vor der Antragstellung nicht gewusst hat, mit dem Antragsprinzip nicht vereinbar sei und die MÃ¶glichkeit der GewÃ¤hrung von Versorgungsleistungen in einem (rÃ¼ckwirkenden) AusmaÃ erweitern wÃ¼rde, wie es vom Gesetzgeber nicht vorgesehen sei (Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 10. Mai 2001 â L 3 VJ 30/00 â juris Rn. 30).

In Bezug auf die vom ZBFS anerkannte Vergewaltigung im Jahr 1994 hat die KlÃ¤gerin selbst zu keinem Zeitpunkt ausdrÃ¼cklich eine dissoziative Amnesie geltend gemacht. Eine solche lag aus Sicht des Senats auch schon deshalb nicht vor, weil selbst nach den AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen H dieses Ereignis fÃ¼r die KlÃ¤gerin nicht schwer traumatisierend war. In Bezug auf dieses Ereignis ist somit ebenfalls keine unverschuldete Verhinderung im Sinne des Â§ 60 Abs. 1 Satz 3 BVG anzunehmen, so dass die Jahresfrist des Â§ 60 Abs. 1 Satz 2 BVG fÃ¼r diese Gewalttat spÃ¤testens am 31.12.1995 geendet hat. Auch insofern liegt der Antrag vom 21.09.2009 auÃerhalb der Frist.

Es kommt auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemÃ¤Ã Â§ 27 SGB X in die Jahresfristen des Â§ 60 Abs. 1 Satz 2 BVG, die am 01.09.1988 bzw. am 31.12.1995 abgelaufen sind, in Betracht. Eine solche Wiedereinsetzung scheitert bereits daran, dass der Antrag vom 21.09.2009 auch auÃerhalb der jeweilige Jahresfrist des Â§ 27 Abs. 3 SGB X gestellt wurde und eine Verhinderung infolge hÃ¶herer Gewalt nicht ersichtlich ist. HÃ¶here Gewalt setzt bestimmungsgemÃ¤Ã ein auÃergewÃ¶hnliches Ereignis voraussetzt, dessen Eintritt nicht vorauszusehen und auch bei Ã¤uÃerster Sorgfalt nicht mit Ã¼blichen Mitteln abzuwenden ist (BSG, Urteil vom 10.12.2003 â B 9 VJ 2/02 R â juris Rn. 28). Ein solches Ereignis ist hier nicht ersichtlich. Die geltend gemachte dissoziative Amnesie kann schon deshalb nicht als hÃ¶here Gewalt angesehen werden, weil diese nicht nachgewiesen ist.

Da die Voraussetzungen des Â§ 60 Abs. 1 SÃ¤tze 2 und 3 BVG nicht erfÃ¼llt sind, scheidet eine Vorverlegung des Anspruchsbeginns aus. Die KlÃ¤gerin hat ausgehend von dem Antragseingang am 21.09.2009 somit gem. Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 BVG fÃ¼r die monatsweise bewilligte Rentenleistung einen Anspruch ab dem 01.09.2009. FÃ¼r die nicht monatsweise zuzuerkennende Leistung der Heilbehandlung steht ihr ein Anspruch ab dem Tag zu, an dem die Bedingungen

fÃ¼r die GewÃ¤hrung erfÃ¼llt sind (Fehl, Soziales EntschÃ¤digungsrecht, 7. Aufl. Â§ 60 Rn. 1). Das ist der Tag der Antragstellung am 21.09.2009. Dem hat das ZBFS mit den Bescheiden vom 21.10.2010 und vom 27.08.2012 entsprochen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Sie berÃ¼cksichtigt das im Teilvergleich zum Ausdruck kommende, in etwa hÃ¤lftige Obsiegen der KlÃ¤gerin in Bezug auf den Streitgegenstand des Verfahrens L 15 VG 43/14 vor der Verbindung und das vollstÃ¤ndige Unterliegen in Bezug auf das Verfahren, das vor der Verbindung unter dem Aktenzeichen L 15 VG 45/14 gefÃ¼hrt wurde.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor, vgl. Â§ 160 Abs. 2 SGG.

Â

Erstellt am: 01.02.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024